

„Änderungsvereinbarung“

zur Vereinbarung über die Bearbeitung eines Nahverkehrsplanes (gem. Art 13 Bay. ÖPNVG)

zwischen

der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH (VGN)

und

der Stadt Schwabach.....

Zum Zwecke einer dauerhaften Zusammenarbeit wird § 3 wie folgt geändert:

§ 3 neu

„ (1) Diese Vereinbarung tritt am in Kraft und ist Grundlage einer dauerhaften, kontinuierlichen Zusammenarbeit. Die Laufzeit der Vereinbarung ist unbefristet.

(2) Das unbefristete Vertragsverhältnis kann jede Vertragspartei mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

Den Vertragsparteien bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund unbenommen. “

Nürnberg, den

Schwabach, den

VGN GmbH

Stadt Schwabach

.....
Prof. Dr. Willi Weißkopf

.....
Jürgen Haasler

.....